



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Banken (Version 3.0)

1. Definitionen	2	8. Geheimhaltung und Datenschutz	10
2. Parteien	3	9. Vertragsänderung	11
2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)	3	9.1 Generelle Vertragsänderungen	11
2.2 Segmentteilnehmer (ST)	3	9.2 Änderung der AVBs	11
3. Vertragsdauer	3	10. Veröffentlichungen	11
3.1 Beginn	3	11. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S	11
3.2 Kündigung	3	12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
3.3 Ende	4	12.1 Anwendbares Recht	12
3.4 Mitteilung an FMA	4	12.2 Gerichtsstand	12
4. Gebühren und Beiträge	4	12.3 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden nach Art. 18 Abs. 7 EAG bzw. Punkt 4.6(4)	12
4.1 Allgemein	4	13. Sonstige Vertragsbestimmungen	12
4.2 Eintrittsgebühr	4		
4.3 Verwaltungsgebühr	4		
4.4 Beiträge und Sonderbeiträge	5		
4.5 Beitragsermittlung & Meldepflichten	5		
4.6 Sicherungsbetrag	5		
4.7 Fälligkeit und Verzug	5		
4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge	6		
4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung	6		
5. Deckungsumfang sowie Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen und Anlegerforderungen durch den ST	6		
5.1 Deckungsumfang	6		
5.2 Berechnung	6		
5.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST	7		
5.4 Befriedigung von Rückgriffsansprüchen gegen ST			
6. Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung	8		
7. Gesetzliche Informationspflichten	10		

1. Definitionen

(1) Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Teilnahmevertrag gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Begriffsbestimmungen sowie:

- a. Anlagen: Gelder oder Finanzinstrumente, die ein Anleger in Zusammenhang mit erbrachten oder vertraglich vereinbarten, von der FMA ihrer Zulassungskategorie nach bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen des ST anvertraut hat und bezüglich welcher gegen den ST ein konkursrechtliches Ab- oder Aussonderungsrecht auf Basis eines Wertpapierdepotvertrages besteht oder bestehen würde, wäre der Vertrag ordnungsgemäss abgewickelt worden.
- b. Anleger: Personen, die Forderungen aus Anlagen gegen den ST haben, vorbehaltlich Art. 39 Abs. 4 EAG.
- c. AVBs: Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- d. EAG: Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz).
- e. EAS-System: Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem, das durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Teilnahmevertrag und die internen Regelungen der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV besteht.
- f. EAS-S: Das Segment der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV, für welches der Teilnahmevertrag abgeschlossen wird bzw. die Stiftung, die im Rahmen des betreffenden Segments handelt.
- g. Einlagen: Guthaben des Einlegers beim ST im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 EAG.
- h. Einleger: der Inhaber oder, im Fall eines Gemeinschaftskontos, jeder Inhaber einer Einlage, dem eine Forderung gegen den ST zusteht, vorbehaltlich Art. 11 Abs. 3 EAG.
- i. EWR: Der durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum in der jeweils geltenden Fassung gebildete Europäische Wirtschaftsraum.
- j. Finanzinstrumente: Die in Anhang 1 Abschnitt C Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) aufgeführten Instrumente.
- k. FMA: Die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).
- l. Gedeckte Einlagen: Eine erstattungsfähige Einlage, für die i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 EAG Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Einleger.
- m. Gedeckte Anlegerforderung: Eine erstattungsfähige Forderung eines Anlegers, für die gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 EAG Deckung durch das EAS-S besteht, bis zur maximalen Deckungssumme pro Anleger.
- n. Maximale Deckungssumme pro Einleger: CHF 100'000.00 oder Gegenwert in einer anderen Währung. In Ausnahmefällen kann gemäss Art. 9 EAG eine erweiterte Deckung bis maximal CHF 750'000.00 pro Einleger beantragt werden.
- o. Maximale Deckungssumme pro Anleger: CHF 30'000.00 oder Gegenwert in einer anderen Währung.
- p. Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch: Anspruch des Einlegers bzw. Anlegers auf die gesetzliche Deckungssumme im Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall, sofern die Einlage bzw. Anlage nach Art. 8, Art. 9 bzw. Art. 38 EAG erstattungsfähig ist.
- q. ST: Der Segmentteilnehmer. Gemäss Art. 13 der EAS-Statuten sind dies Banken nach Art. 4 Abs. 1 BankG sowie inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten.
- r. Segmentreglement: Reglement der EAS über die Rechte und Pflichten der ST im entsprechenden EAS-S.
- s. Sicherungsfall: liegt vor, wenn der ST aus einem der in Art. 7 Abs. 1 EAG genannten Gründe nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen, die gemäss den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen fällig und zahlbar sind.
- t. Entschädigungsfall: liegt vor, wenn der ST aus einem der in Art. 36 Abs. 1 genannten Gründe nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger nachzukommen.

(2) Soweit eine in diesen AVB vorgenommene Begriffsbestimmung über eine zulässige Konkretisierung der gesetzlichen Definition hinausgeht oder von dieser abweicht, geht die gesetzlichen Begriffsdetermination vor.

2. Parteien

2.1 Segment als Vertragspartner (EAS-S)

(1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) ist eine segmentierte Verbandsperson im Sinne der Art. 243 ff. PGR. Die Segmente sind:

- a. "Banken" für Banken nach dem BankG
- b. "Wertpapierfirmen" für Wertpapierfirmen nach dem WPFPG
- c. "Vermögensverwalter" für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG
- d. "Verwaltungsgesellschaften/AIFMs" für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und Manager für alternative Investmentfonds nach dem AIFMG, sofern diese über eine Bewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung verfügen.

(2) Der Teilnahmevertrag wird immer und ausnahmslos durch das EAS-S beschränkt auf und im Rahmen allein jenes Segmentes nach Abs. (1) geschlossen, hinsichtlich welchem der Segmentteilnehmer von der FMA lizenziert ist. Unter keinen Umständen ist der Teilnahmevertrag so auszulegen, dass er im Namen des Kerns oder mehrerer Segmente geschlossen wurde oder diese ganz oder teilweise dafür haften. Auf Art. 6 der Statuten wird verwiesen.

(3) Diese AVBs gelten ausschliesslich für das Segment "Banken", also STs, die über eine Bankbewilligung der FMA nach Art. 24 ff. BankG verfügen bzw. diese beantragt haben.

(4) Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie für regulatorische und administrative Zwecke kann das EAS-S Dritte beziehen. Die Beauftragung Dritter führt nicht zur Stellung des Dritten als Vertragspartei. Das EAS-S bleibt auch bei Bezug Dritter gegenüber dem ST ausschliesslich für die Erfüllung dieses Teilnahmevertrages sowie den Schutz der an Dritte übertragenen Informationen und Daten verantwortlich. Gesetzliche Haftungsansprüche des ST gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt.

(5) Integraler Bestandteil des Teilnahmevertrages und dieser AVB sind das jeweils gültige Segmentreglement sowie die Statuten der EAS.

2.2 Segmentteilnehmer (ST)

(1) Der Segmentteilnehmer ("ST") ist das Unternehmen, das den Teilnahmevertrag abgeschlossen hat. Für Zweigstellen gelten die Art. 28 und 29 EAG bzw. Art. 44 und 45 EAG. Der Teilnahmevertrag schliesst

mithin alle Zweigstellen des ST in anderen EWR-Mitgliedsstaaten ein. Zweigstellen ausserhalb des EWR und die von diesen entgegengenommenen Einlagen bzw. Finanzinstrumente, aus welchen sich Anlegerforderungen ableiten, sind nicht Vertragsgegenstand, sodass diesbezüglich auch keine Deckung aus dem EAS-System besteht. Im Bereich der Anlegerentschädigung können sich inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten zur Ergänzung der Deckung im Herkunftsmitgliedstaat freiwillig der EAS anschliessen.

(2) Einleger bzw. und Anleger können sich nicht auf Statuten, das Segmentreglement oder diese AVB's berufen und hieraus Rechtsansprüche gegenüber dem EAS-S ableiten. Einleger bzw. Anleger können insbesondere vom EAS-S nicht die Einhebung bestimmter Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren verlangen.

(3) Die Ansprüche der Einleger bzw. Anleger gegen das EAS-S richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung derselben erfolgt durch das EAS-S nach der Business Judgement Rule, ohne dass der Einleger oder Anleger einen Anspruch darauf hat, dass das Ergebnis bei anderen Einlegern oder anderen Anlegern korrekt ist, die Prüfung in einer bestimmten Weise vorgenommen oder ihm darüber Auskunft erteilt oder Rechnung gelegt wird. Dieser Vertrag begründet daher keine Treue- oder Schutzpflichten zugunsten eines Einlegers bzw. Anlegers in Bezug auf die Prüfung und Auszahlung von Ansprüchen.

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn

Die Rechte und Pflichten aus dem Teilnahmevertrag beginnen mit Vertragsabschluss (Vertragsdatum), spätestens jedoch mit Erteilung der Bewilligung bzw. Zulassung der FMA bzw. Eintrag in das Handelsregister. Der Beginn oder das aufrechte Vertragsverhältnis wird dem ST vom EAS-S auf Wunsch (deklarativ) schriftlich bestätigt.

3.2 Kündigung

(1) Der ST kann den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das EAS-System von der FMA nicht (mehr) als ein ausreichendes System im Sinne von Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 34 Abs. 1 EAG anerkannt wird.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich kündigen, wobei das EAS-S die Zustimmung der FMA einholt. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn der ST die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

(3) Kommt der ST seinen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise und trotz wiederholter Aufforderung des EAS-S nicht nach (grobe Vertragsverletzung), kann das EAS-S den ST mit Zustimmung der FMA mit einer Frist von mindestens einem Monat ausserordentlich kündigen. Kommt der ST bis Ablauf dieser Ausschlussfrist seinen Verpflichtungen nicht nach, hat das EAS-S den Ausschluss zu vollziehen.

3.3 Ende

(1) Wurde der Teilnahmevertrag gekündigt, endet der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist und Zustellung der schriftlichen Ausschlussmitteilung durch das EAS-S an den ST, wobei das EAS-S wiederum vorgängig die Zustimmung der FMA einholt.

(2) Die gesetzlich vorgesehene Deckung bleibt weiterhin aufrecht, bis

- a. der ST einem neuen, von der FMA anerkannten Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem iSd EAG angehört oder
- b. der ST alle offenen Bankgeschäfte beendet oder aufgegeben, also alle Einlagen oder Anlegerforderungen vollständig abgebaut hat.

(3) Fusioniert ein ST mit einem anderen ST, sind beide nur mehr als eine Einheit zu betrachten und nur mehr als solche gebührenpflichtig. Als Stichtag gilt der Handelsregistereintrag.

(4) Erlischt die Bewilligung bzw. Zulassung des ST oder wird diese entzogen, bleibt der Teilnahmevertrag und damit die gesetzlich vorgesehene Deckung für die bis zu diesem Zeitpunkt entgegengenommenen Einlagen bzw. gehaltenen Anlagen nach Massgabe der Art. 32 Abs. 1 Bst. a BankG bzw. Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b EAG sowie Art. 35 Abs. 5 EAG bis zur Beendigung sämtlicher Bank- bzw. Wertpapiergeschäfte weiterhin aufrecht. Der ST hat weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach dem EAG sowie aus dem Teilnahmevertrag und diesen AVBs nachzukommen.

(4) Endet der Teilnahmevertrag, sind nur jene bis zu diesem Zeitpunkt beim ST getätigten Einlagen und Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen durch das EAS-S für eine Erstattung bzw. Entschädigung berechtigt.

3.4 Mitteilung an FMA

(1) Kommt der ST seinen Verpflichtungen gegenüber dem EAS-S nicht nach, hat das EAS-S diesen unter Beachtung von Artikel 6 Bst. d des Segmentreglements in geeigneter Weise zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aufzufordern. Kommt der ST seinen Verpflichtungen

wiederholt nicht nach, hat das EAS-S unverzüglich die FMA zu informieren und um Abhilfe zu ersuchen (Art. 33 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 1 EAG).

(2) Das EAS-S informiert die FMA über eine erfolgte Kündigung und das Ende des Teilnahmevertrages.

4. Gebühren und Beiträge

4.1 Allgemein

(1) Der ST ist zur Zahlung folgender Gebühren und Beiträge verpflichtet:

- a. einmalige Eintrittsgebühr (Punkt 4.2)
- b. jährliche Verwaltungsgebühr (Punkt 4.3)
- c. Beiträge (ex ante) in das EAS-S bis Erreichung der Zielausstattung (Punkt 4.4)
- d. Sonderbeiträge (ex-post) in das EAS-S (Punkt 4.4.) bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls

(2) Die Eintrittsgebühr, die Verwaltungsgebühr, die Beiträge und Sonderbeiträge sowie deren Sicherstellung sind im Segmentreglement geregelt, soweit keine separate Regelung in diesen AVBs getroffen wurde. Die Regelung ist rein vertragsrechtlicher Natur, sodass Einwände auf Basis des Reglements oder der Statuten der EAS als vertragliche, nicht als stiftungs- oder gesellschaftsrechtliche Regelung zwischen den Parteien zu verstehen sind. Widersprechen sich diese AVBs und die Regelungen des Reglements des EAS-S oder der Statuten der EAS, gehen die AVBs vor.

(3) Die Pflicht zur Leistung von Gebühren, Beiträgen, Sonderbeiträgen und entsprechenden Meldungen endet erst mit Vertragsende (Punkt 3.3). Davon abweichend sind in einem Konkurs des ST keine Beiträge bzw. Sonderbeiträge geschuldet.

4.2 Eintrittsgebühr

Der ST schuldet bei Vertragsabschluss die Eintrittsgebühr gemäss jeweils zum Vertragsabschluss gültigem Segmentreglement samt Gebührenbeiblatt.

4.3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr ist pro angefangenes Kalenderjahr in voller Höhe geschuldet. Es findet für Teile eines Kalenderjahres keine Verrechnung pro rata temporis statt.

(2) Der ST schuldet die jährliche Verwaltungsgebühr gemäss dem jeweils zum Beginn des Kalenderjahres gültigem Segmentreglement samt

Gebührenbeiblatt.

4.4 Beiträge und Sonderbeiträge

(1) Der ST schuldet nach Massgabe des Art. 18 EAG und Art. 9 Segmentreglement jährlich Beiträge (ex ante) im Umfang von mindestens CHF 5'000.00 bis Erreichung oder Wiedererreichung der vom EAS-S festgelegten Zielausstattung.

(2) Beiträge können nach Massgabe des Art. 9 Bst. e Segmentreglement optional bis zu einer bestimmten Höhe mit Begründung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten werden mit separatem Vertrag zwischen EAS-S und ST bestimmt.

(3) Bei Erreichung der geplanten Zielausstattung kann das EAS-S die Einhebung von Beiträgen aussetzen.

(4) Reichen bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles die bereits vereinnahmten Beiträge nicht aus, um Ansprüche von Einlegern bzw. Anlegern sowie die administrativen Kosten aus der Durchführung des Entschädigungsverfahrens (Entschädigungskosten) decken oder Verpflichtungen aus Kreditoperationen bedienen zu können, schuldet der ST dem EAS-S Sonderbeiträge nach Massgabe der Art. 19 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 3 EAG und Art. 9 und 10 des Segmentreglements (ex post). Das EAS-S kann einen Sonderbeitrag auch in Form einer Kreditoperation nach Art. 23 EAG sowie in Teilbeträgen einheben.

(5) Die zu leistenden Beiträge und Sonderbeiträge sowie die Höhe begründbarer Zahlungsverpflichtungen werden durch den Stiftungsrat bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem gültigen Segmentreglement festgesetzt. Das EAS-S legt dem ST die von der FMA bewilligte Beitragsberechnungsmethode offen.

4.5 Beitragsermittlung & Meldepflichten

(1) Grundlage für die rechtsverbindliche Festsetzung der Zielausstattung des EAS-S, der individuellen Beiträge, Sonderbeiträge, Sicherungsbeträge und Gebühren bilden die vom ST an das EAS-S mitgeteilten Informationen.

(2) Der ST ist verpflichtet, dem EAS-S vorzugsweise elektronisch nach Massgabe von Anhang C des Segmentreglements die dort in Ziff. 4 Bst. a genannten Informationen in der festgelegten Periodizität und Einreichungsfristen mittels vorgegebenem Meldeformular zu melden.

(3) Für die Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen bzw. Anlegerforderungen der einzelnen Einleger bzw. Anleger durch den ST bzw. durch das EAS-S gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen nach Art. 16 der Statuten sowie Art. 6 und Anhang C Ziff. 1 bis 3 und D des Segmentreglements.

(4) Der ST ist zudem zu einer a.o. Jahresmeldung nach Anhang C Ziff. 4 Bst. c des Segmentreglements verpflichtet. Hinsichtlich der Prüf- und Mitwirkungspflichten wird auf Anhang C Ziff. 4 Bst. d bis f des Segmentreglements verwiesen.

(5) Bei Meldungsverzug hat das EAS-S den säumigen ST zu mahnen und bei erneutem fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gegenüber der FMA unverzüglich anzuzeigen (Art. 27 Bst. e EAG).

4.6 Sicherungsbetrag

(1) Der ST hat unter Berücksichtigung von Art. 9 Bst. h des Segmentreglements dem EAS-S vierteljährlich schriftlich zu bestätigen, dass er über genügend freie oder zumindest kurzfristig beschaffbare flüssige Mittel verfügt, um jederzeit Sonderbeiträge in ausreichender Höhe leisten zu können, welcher der ST dem EAS-S schuldet, wenn bei einem nicht-systemrelevanten ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, der Sicherungsfall eintritt. Jener nicht-systemrelevante ST, auf welchen die grösste Sicherungssumme entfällt, stellt seine Bestätigung auf den nicht-systemrelevanten ST ab, auf welchen die zweitgrösste Sicherungssumme entfällt.

(2) Ermittlung, Festsetzung und Mitteilung des Sicherungsbetrages erfolgen nach Anhang B des Segmentreglements.

(3) Das EAS-S teilt dem beitragspflichtigen ST den Sicherungsbetrag in Form einer Matrix schriftlich mit. Der darin bezifferte Sicherungsbetrag gilt als vom beitragspflichtigen ST anerkannt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt begründete Einwände gegen die Richtigkeit mittels eingeschriebenen Briefs beim EAS-S zu Händen der EAS-Geschäftsstelle einlangen.

(4) Allfällige Einwände hemmen bis zu deren Erledigung die vorläufige Gültigkeit der Sicherungsbeträge gemäss der übersandten Matrix nicht.

4.7 Fälligkeit und Verzug

(1) Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen ab Vertragsbeginn (Punkt 3.1) fällig.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

(3) Die Beiträge werden jährlich vom EAS-S in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

(4) Sonderbeiträge sind nach Eintritt des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls unverzüglich nach der ersten schriftlichen Aufforderung des EAS-S zur Zahlung fällig.

(5) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung begründete Einwände gegen die Richtigkeit beim EAS-S einlangen, gelten die darin in Rechnung gestellten Beträge als vom ST anerkannt.

(6) Bei Zahlungsverzug hat das EAS-S den säumigen ST zu mahnen und bei erneutem fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gegenüber der FMA unverzüglich anzuzeigen (Art. 27 Bst. b EAG).

(7) Bei Verzug kann das EAS-S Verzugszinsen gemäss Art. 336b ADHGB verrechnen. Verzug mit der Meldung gemäss Punkt 4.5 nach Erinnerung gilt als Verzug mit der späteren Zahlung und wird für die Zwecke des Zinslaufs zusammengerechnet.

4.8 Verwendung der Gebühren und Beiträge

(1) Die Gebührenverwendung richtet sich nach den EAS-Statuten und dem Segmentreglement. Generell fliessen Eintritts- und Verwaltungsgebühren an das Kernvermögen zur Deckung von operativen Kosten der EAS.

(2) Beiträge und Sonderbeiträge dienen der Finanzierung des Segmentvermögens bzw. Zahlung von Sicherungs- bzw. Entschädigungsfällen sowie der Deckung der Entschädigungskosten im Rahmen des betroffenen EAS-S. Die Details regelt das jeweils gültige Segmentreglement.

4.9 Gebühren und Beiträge bei Kündigung

(1) Auch im Fall einer Kündigung sind die Gebühren, Beiträge und Sonderbeiträge, wie auch die dazu erforderlichen Meldungen, solange beizubringen, bis der Vertrag nach Ziff. 3.3. dieser AVB's endet.

(2) Bereits bezahlte Gebühren werden bei Ende der Gebührenpflicht nicht zurückerstattet.

5. Deckungsumfang sowie Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen und Anlegerforderungen durch den ST

5.1 Deckungsumfang

(1) Der ST hat gegenüber dem EAS-S einen Anspruch auf Gewährung des gesetzlichen Deckungsschutzes gegenüber seinen Kunden, mithin Erstattung der gedeckten Einlagen bzw. Entschädigung der

gedeckten Anlegerforderungen bis zur maximalen Deckungssumme pro Kunde, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 36 Abs. 1 EAG beim ST ein Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall eintritt. Das EAS-S kann unter Berücksichtigung von Art. 9 EAG im Rahmen der Einlagensicherung sowie unter Anrechnung der ordentlichen Deckungssumme eine erweiterte Deckung bis maximal CHF 750'000.00 pro Einleger gewähren (zeitlich begrenzt erhöht gedeckte Einlagen).

(2) Deckung durch das EAS-S wird gewährt für jene Einlagen bzw. Anlagen, welche bis zum Eintritt des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls bzw. Eintritt der Rechtswirkungen des Konkurses durch den ST entgegengenommen wurden. Einlagezinsen, die bis zum Tag des Eintritts des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls aufgelaufen, zu diesem Tag aber noch nicht gutgeschrieben sind, werden bei der Berechnung der Höhe der gedeckten Einlagen bzw. Anlegerforderungen berücksichtigt.

(3) Dem Einleger bzw. Anleger steht gegenüber dem EAS-S ein gesetzlicher Anspruch gemäss Art. 12 EAG (für zeitlich begrenzt erhöht gedeckte Einlagen Art. 9 EAG) bzw. Art. 40 EAG zu. Der Anspruch gegenüber dem EAS-S ist subsidiär zu Ansprüchen gegenüber anderen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen im In- und Ausland.

5.2 Berechnung

(1) Als erstattungsfähig gilt das Erfüllungsinteresse des Einlegers bzw. Anlegers, niemals der entgangene Gewinn. Zur Berechnung werden sämtliche gedeckten Forderungen des Einlegers bzw. Anlegers gegen den ST zusammengerechnet, unabhängig von der Zahl der Konten und Depots, von Währungen, dem Ort oder der Art der Leistungserbringung.

(2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen und gedeckten Einlagen und Anlegerforderungen erfolgt nach den gesetzlichen sowie den in Anhang C des Segmentreglements niedergelegten Grundsätzen. Berechnungen zur Saldoermittlung (u. a. Fremdwährungsumrechnung, Zinslauf etc.) sind stichtagsbezogen durchzuführen. Einlagen und Anlagen bei unselbständigen Zweigstellen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat sind in die Berechnung einzubeziehen (Art. 10 Abs. 4, Art. 39 Abs. 1 EAG).

(3) Zur Berechnung der Höhe der Einlagen und Anlegerforderung ist nach 11 Abs. 5 bzw. Art. 39 Abs. 6 EAG eine wirtschaftliche Nettobetrachtung aus der Sicht des Einlegers bzw. Anlegers anzustellen, die alle Zahlungen oder allfällige Ersatzleistungen, aus welcher Quelle auch immer, berücksichtigt (bspw. Versicherungen, Schadenersatzleistungen Dritter für dieselbe Einlage bzw. Anlegerforderung, etc.) und kommen die geltenden gesetzlichen und

vertraglichen Bestimmungen, insbesondere jene für Aufrechnungen und Gegenforderungen, zur Anwendung, nach denen der Wert der Einlagen bzw. Anlagen zu ermitteln ist (Nettoposition), sofern diese vor oder spätestens zum Zeitpunkt der stichtagsbezogenen Ermittlung (insbesondere Eintritt des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls) fällig wurden oder werden.

(4) Guthaben bzw. Forderungen im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Einlage bzw. Anlage, über die zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder von sonstigen Rechtsträgern und Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, sind nach Art. 11 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 5 EAG bei der Berechnung des Deckungsbetrages zusammenzufassen und als Einlage bzw. Anlage eines einzelnen Einlegers bzw. Anlegers zu behandeln.

(5) Der ST hat erstattungsfähige Einlagen entsprechend Art. 8 Abs. 2 EAG und nach Massgabe der Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestandes gemäss Art. 5 Abs. 9 EAG (Single Customer View Liechtenstein; SCV-LI) und Anhang D des Segmentreglements so zu kennzeichnen, dass das EAS-S jederzeit deren Höhe ermitteln kann.

(6) Für die korrekte Beurteilung der Erstattungsfähigkeit sowie Deckung durch das EAS-S ist grundsätzlich der ST verantwortlich. Im Erstattungs- bzw. Entschädigungsverfahren darf sich das EAS-S in der Regel auf die vom ST übermittelten Informationen und Daten abstützen. Das EAS-S kann jederzeit Korrekturen der übermittelten Einleger- oder Anlegerinformationen verlangen (insbesondere im Zusammenhang mit SCV-Stresstests und Ergebnissen aus Vor-Ort-Prüfungen). Im Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall ist das EAS-S in Einzelfällen bei Vorliegen von Anzeichen für eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung durch den ST oder glaubhaften Nachweisen durch den Einleger/Anleger, berechtigt, Re-Klassifikationen der Einleger/Anleger bzw. Einlagen/Anlegerforderungen selbst vorzunehmen.

5.3 Feststellung der Forderung gegenüber ST

(1) Der Bestand und die Höhe der Forderung des Einlegers oder Anlegers gegen den ST ergeben sich aus den per Stichtag in der Bilanz geführten Kundenverbindlichkeiten und den gemäss der Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestandes gemäss Art. 5 Abs. 9 EAG (Single Customer View Liechtenstein; SCV-LI) und Anhang D des Segmentreglements an das EAS-S übermittelten Einlegerdaten bzw. der Summe aus den Depotwerten, welche für den Anleger verwaltet werden. Die Frage der Erstattungsfähigkeit und Deckung bleiben hiervon unberührt.

(2) Im Sicherungsfall müssen Einleger ihre Forderungen nicht geltend machen. Der ST hat die notwendigen Informationen zu Kunden und Kontobeständen gemäss der Spezifikation der SCV-LI und Anhang D des Segmentreglements stichtagsbezogen zur Verfügung zu stellen. Einleger müssen Forderungen, welche die Kriterien gemäss Art. 9 EAG erfüllen, binnen sechs (6) Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen anmelden, andernfalls erlischt ein Erstattungsanspruch, es sei denn, der Einleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(3) Anleger müssen ihre Forderungen binnen sechs (6) Monaten nach der Veröffentlichung des Entschädigungsfalls ordentlich anmelden, andernfalls erlischt ein Entschädigungsanspruch, es sei denn, der Anleger war durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Anmeldung gehindert.

(4) Das EAS-S kann verlangen, dass für die Bereitstellung notwendiger Auszahlungsinformationen bzw. für die Anmeldung des Entschädigungsanspruches ein von ihm vorgegebenes Formular oder ein speziell zur Verfügung gestelltes elektronisches System verwendet wird.

(5) Das EAS-S hat Bestand und Höhe der Forderung des Einlegers bzw. Anlegers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Das EAS-S kann:

- a. Bestand und/oder Höhe der Forderung des Einlegers bzw. Anlegers gegenüber dem ST auf Basis der Mitteilung bzw. Antrags akzeptieren und einen Entschädigungsanspruch damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anerkennen,
- b. vom ST sowie vom Einleger bzw. Anleger weitere Nachweise zur Verifikation des Bestandes bzw. der Höhe des Anspruchs verlangen und danach erneut die Prüfung durchführen oder
- c. die durch den ST vorgenommene Qualifikation der Forderung des Einlegers oder Anlegers als erstattungsfähige Einlage bzw. Anlage anerkennen oder ablehnen.

(6) Eine (Teil-) Ablehnung ist dem ST bzw. Einleger und Anleger ohne unnötigen Verzug mitzuteilen und kurz zu begründen. Eine Anerkennung oder Ablehnung nach Abs. (5) oben ist kein konstitutives Anerkenntnis im Rechtssinn. Es kann vom EAS-S zurückgezogen oder geändert werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise bekannt werden.

(7) Vom ST können die zur Beurteilung des Bestandes, der Höhe und der Erstattungsfähigkeit nötigen

Auskünfte, Dokumente und die diesem Vertrag entsprechenden Erklärungen sowie die für eine Auszahlung notwendigen Informationen gefordert werden.

(8) Liegt eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung vor, die dem Einleger oder Anleger den Bestand oder die Höhe der Forderung gegenüber dem ST ganz oder teilweise abspricht (Zivilurteil, Adhäsionsurteil), hat das EAS-S die Entscheidung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob es selbst Partei war oder nicht. In Liechtenstein nicht vollstreckbare Entscheidungen ausländischer Gerichte, Schiedsgerichte oder Behörden können von dem EAS-S berücksichtigt werden.

5.4 Befriedigung von Rückgriffsansprüchen gegen ST

(1) Spätestens mit Eintritt des Sicherungs- und Entschädigungsfalls überlässt das EAS-S dem ST eine vorläufige Kostenaufstellung der administrativen Kosten des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls (Kostenschätzung).

(2) Zum Nachvollzug der gesetzlichen Subrogation des EAS-S in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen an die Einleger bzw. Anleger gegenüber dem ST nach Art. 15 bzw. Art. 41 EAG stellt das EAS-S dem ST periodisch Buchungsinformationen über die von der Sicherungseinrichtung geleisteten Zahlungen an Einleger bzw. Anleger zur Verfügung. Dieser hat dem EAS-S den Erhalt und die Berücksichtigung der Verbindlichkeit jeweils am darauffolgenden Arbeitstag zu bestätigen.

(3) Der nach Massgabe von Art. 15 der Statuten bestehende Rückgriffsanspruch des EAS-S gegenüber dem ST in Höhe der nachgewiesenen Entschädigungskosten ist vom EAS-S unter Beifügung aussagekräftiger Dokumente darzulegen und gegenüber dem ST geltend zu machen. Sofern ein Konkursverfahren durchgeführt wird, gelten die nachgewiesenen Kosten (unbedingte Forderungen) gegenüber dem ST als angemeldete Konkursforderung. Die voraussichtlichen Kosten des Entschädigungsverfahrens sind als bedingte und unbestimmte Geldforderung zum Schätzwert anzusetzen.

(4) Das EAS-S kann vom ST verlangen, etwaige Ansprüche aus Versicherungen oder gegenüber haftenden Dritten im Zusammenhang mit dem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall sowie erhaltene Leistungen daraus schriftlich offenzulegen und an das EAS-S abzutreten, soweit die Rückgriffsansprüche nicht bereits aufgrund Legalzession befriedigt sind.

6. Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung

(1) Der ST ist nach Massgabe von Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 9 EAG bzw. Art. 35 Abs. 4 EAG und Art. 4(a) i.V.m. Art. 6 Segmentreglement betreffend die Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationserhebung zur umfassenden Kooperation verpflichtet. Die Mitwirkungs- und Informationspflicht gilt jederzeit und unverzüglich auf schriftliche Anforderung der EAS. Auf Artikel 8 Abs. 2 EAG wird verwiesen.

Hierzu hat der ST

- a. auf individuelle Anfrage des EAS-S schriftlich alle relevanten Informationen und Daten mitzuteilen und Dokumente zu überlassen, die es dem EAS-S ermöglichen, die Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Stresstests und Prüfungen wahrnehmen zu können
- b. den in Anhang C Ziff. 4 und Anhang D festgelegten Meldepflichten uneingeschränkt nachzukommen
- c. alle notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, welche ihn dazu befähigen, bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls im Sinne von Art. 15 (a) und (b) der Statuten innerhalb der von der EAS definierten Frist die Einlegerinformationen nach den Anforderungen des Art. 6 Segmentreglement (SCV-File) bzw. die zur Ermittlung der Anlegetherforderungen notwendigen Informationen an die EAS zu übermitteln; hierzu zählt auch eine aktuelle Durchführung von Prüfungen der Kunden im Hinblick auf die Vorgaben des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie im Bereich internationaler Sanktionen (AML & ISG Checks)

(2) Die Pflicht zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die vom EAS-S bezeichneten Auftragsverarbeiter.

(3) Der ST hat durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen die Resilienz der für die Erstellung der SCV-Datei notwendigen Systeme und Ressourcen auch in Stresssituationen (z. B. Ausfall der Kernapplikation oder von Mitarbeitenden) sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Stellvertreterregelung.

(4) Solange nicht sämtliche Bankgeschäfte beendet worden sind, also Kundeneinlagen (Bilanzposition: Kundenverbindlichkeiten) noch nicht vollständig zurückgeführt werden konnten oder Depotwerte an die Anleger zurückgegeben wurden, hat der ST gestützt auf die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen insbesondere folgenden Anforderungen weiterhin vollumfänglich nachzukommen:

- a. Aufrechterhaltung der Fähigkeit, jederzeit eine SCV-Datei nach den EAS-Spezifikationen aufbereiten, verschlüsseln und zustellen zu können
- b. Teilnahme an den ordentlichen SCV-Stresstests der EAS sowie, in Abstimmung mit der EAS, die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen
- c. Erfüllung der ordentlichen Meldepflichten
- d. Beitragspflicht
- e. Leisten der Teilnahmegebühren
- f. Unterstützungspflicht im Sicherungs- und Entschädigungsfall

Befindet sich der ST im Konkurs, ist den Anforderungen nach Ziff. (4) Bst. e und f vollumfänglich nachzukommen.

(5) Das EAS-S ist berechtigt, zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls auf Basis der Mitteilung der FMA nach Art. 7 Abs. 4 EAG bzw. Art. 36 Abs. 4 EAG zwecks ergänzender Sachverhaltsklärung zusätzliche Informationen beim ST einzuholen, um einschätzen zu können, ob konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind. Hierzu zählen insbesondere (nicht abschliessend):

- a. Aktuelle SCV-Datei aufgestellt nach den aktuellen EAS-Spezifikationen und mit pseudonymisierten Informationen per letztem verfügbarem Datum bzw. Zusammenstellung von Anlegerforderungen nach vorgegebenem Raster;
- b. Monatsabschluss (Bilanz/ER) per Monatsende des vor der Mitteilung der FMA nach Art. 7 Abs. 4 EAG bzw. Art. 36 Abs. 4 EAG liegenden Datums;
- c. Informationen zur Liquiditätsausstattung und -planung;
- d. Dokumentation zur letztmaligen Positionsbewertung zu Liquidationswerten (Liquidationsbilanz) inkl. Bericht der Revisionsstelle;
- e. Liste aufsichtlicher Sondermassnahmen inkl. Kopien von entsprechenden FMA-Verfügungen, welche innerhalb der letzten 2 Jahre dem ST zugestellt wurden.

Der ST ist über die Einschätzung des EAS-S schriftlich zu informieren.

(6) Das EAS-S ist zur Vorbereitung eines (drohenden) Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls berechtigt, mittels Anordnung eine Sonderprüfung zur Validierung der Ein- bzw. Anlegerinformationen des ST

vorzunehmen oder durch sie beauftragte Personen (Prüfer) vornehmen zu lassen. Bei der Vor-Ort-Prüfung der Einlegerinformationen ist jedenfalls eine SCV-Datei mit Klardaten zur Verfügung zu stellen, damit erweiterte Validierungs- und Stichprobenprüfungen vorgenommen werden können. Einzelheiten konkretisiert die der Prüfungsanordnung beigelegte Vorbereitungsliste.

(7) In einem Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall oder zur Vorbereitung eines (drohenden) Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls stellt der ST oder von ihm bzw. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung eingesetzte Dritte für das EAS-S sicher, dass

- a. die für das EAS-S tätigen oder beauftragten Personen Zugang zu seinen Räumlichkeiten erhalten und
- b. diese Personen auf die für die Entschädigung notwendigen Daten und Unterlagen des ST zugreifen können; hierzu zählt auch der Zugang zu Kundendaten im Kernbankensystem, elektronischen Archivsystem und sonstigen Umsystemen, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des EAS-S erforderlich ist («need-to-know»);
- c. Personal, Büroeinrichtungen und Datenverarbeitungssysteme des ST gemäss Vorgaben des EAS-S unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- d. sämtliche Informationen an das EAS-S herausgegeben werden bzw. alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, welche den ST zur uneingeschränkten Herausgabe befähigen, um im (drohenden) Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall unverzüglich eine Prüfung und Feststellung der Berechtigung und Höhe der Ansprüche der Einleger bzw. Anleger innerhalb der gesetzlichen Fristen zu ermöglichen; hierzu zählt auch die Bereitstellung von Kopien von beweiskräftigen Dokumenten zur Identifikation des Einlegers im Sinne von Art. 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- e. eine jederzeitige stichtagsbezogene Ermittlung der erstattungsfähigen Einlagen mittels Aufbereitung der SCV-Datei inkl. korrekter Kontobestände unter Berücksichtigung eines abschliessenden Zins- und Gebührenlaufes sichergestellt ist;
- f. verantwortliche Personen dem EAS-S mitgeteilt werden (zuständige Person sowie Stellvertreter); dies gilt auch für die Zutrittsberechtigung sowie Zugang zu den IT-Systemen des ST (Security, IT Security etc.);

- g. eine spezifische E-Mailadresse für die Durchführung des Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls sowie den Kommunikationsweg mit dem ST festgelegt und der EAS mitgeteilt wird;
- h. die Kommunikation für den (drohenden) Sicherungs- und Entschädigungsfall mit der EAS abgestimmt wird; hierzu stellt das EAS-S eine mit der FMA abgestimmte Erstkommunikation für den Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungs- und Entschädigungsfalls zur Verfügung, welche der ST auf der Webseite zu verwenden hat. Das EAS-S und der ST stellen sich wechselseitig vorgängig jene Kommunikation zur Verfügung, welche für die Öffentlichkeit bestimmt ist und sich zum konkreten Sicherungs- und Entschädigungsfall äussert;
- i. auf Anforderung Informationen, die zur Kontrolle des Entschädigungsfortschritts notwendig sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(8) Das EAS-S ist berechtigt gegenüber dem ST bzw. von ihm oder behördlich oder gerichtlich eingesetzten Dritten im (drohenden) Sicherungs- bzw. Entschädigungsfall die Pflicht zur Zusammenarbeit durch Anordnung weitergehend zu konkretisieren.

7. Gesetzliche Informationspflichten

(1) Einlegern ist nach Massgabe von Art. 30 Abs. 3 EAG i.V.m. dem Anhang zur EAV und Art. 22 (a) der Statuten ein Informationsbogen durch den ST zur Verfügung zu stellen. Der ST hat die Einleger darüber zu informieren, dass eine Auszahlung von Erstattungszahlungen nur in Schweizer Franken erfolgt. Der Informationsbogen ist Einlegern mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 EAG). Einlegern ist zudem auf ihren Kontoauszügen zu bestätigen, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, einschliesslich eines Verweises auf den Informationsbogen nach Art. 30 Abs. 3 EAG (Art. 30 Abs. 4 EAG).

(2) Der ST hat Einleger bzw. Anleger vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem ST bei der Berechnung der gedeckten Einlagen bzw. Anlegerforderungen berücksichtigt werden (Aufrechnung; Nettobetrachtung).

8. Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Das EAS-S und von ihr beauftragte Dritte sowie ihre Organe und Mitarbeitenden unterstehen hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, die ihnen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vom ST anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, dem Bankgeheimnis (Art. 14 BankG), soweit deren Offenlegung, Weitergabe oder sonstige Verwertung nicht

- a. aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften oder
 - b. aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheide oder
 - c. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen (bspw. zur Rechtsverteidigung)
- notwendig sind.

(2) Das EAS-S hat unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen Informationen und Daten, die ihm aufgrund seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Übermittlung solcher Informationen und Daten gesetzlich angeordnet ist.

(3) Jegliche Informationen, Daten, Unterlagen oder Dokumente - ungeachtet dessen, ob diese explizit als vertraulich gekennzeichnet sind und unabhängig von der Form (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch, als vollständiges Dokument oder auszugsweise, als Original oder Kopie) -, die dem EAS-S oder von ihm beauftragten Dritten im Rahmen eines (drohenden) Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalls zur Verfügung gestellt werden, in welche es Einsicht erhält oder ihm auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen sowie sämtliche Wahrnehmungen, die das EAS-S in Ausübung seiner Vor-Ort-Prüfung macht, namentlich Bankkunden- und Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse sowie datenschutzrelevante Informationen (personenbezogene Daten), werden durch das EAS-S oder den von ihm beauftragten Dritten nach den einheitlichen europäischen Datenschutzbestimmungen (DSGVO und DSG) zu verarbeiten. Die EAS hat wirksame, ihrer Grösse, Komplexität und Organisation angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten schriftlich festgelegt und hält diese ein. Zudem gelten die Bestimmungen von Art. 19 BankG betreffend die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit sinngemäss. Im (drohenden) Sicherungs- und Entschädigungsfall werden von allen EAS-Mitarbeitenden und den vom EAS-S beauftragten Dritten zusätzliche Geheimhaltungserklärungen eingeholt.

(4) Das EAS-S wird alle mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betrauten Personen auf die Vertraulichkeit verpflichten.

(5) Das EAS-S ist mit der Aufnahme des ST berechtigt, personenbezogene Daten von Organwaltern, Vertretern bzw. Mitarbeitenden des ST im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO sowie zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO) oder im Einzelfall aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO) bzw. zur Wahrung seiner berechtigten Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO zu

verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Weitere Informationen über die Art, den Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind den Datenschutzhinweisen auf der EAS-Webseite zu entnehmen.

(6) Das EAS-S ist berechtigt, unter Anwendung des aktuellen Stands der Technik, der notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und Sicherstellung der geltenden Sicherheits- und Qualitätsstandards personenbezogene und bankkundengeheimnisrelevante Daten von Einlegern bzw. Anlegern unter Nutzung cloudbasierter Systeme zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich auf Basis pseudonymisierter und verschlüsselter Daten. Ausnahme bilden die für die Entschädigungszahlung des EAS-S und die Anspruchsprüfung notwendigen Daten und Informationen im Sicherungs- und Entschädigungsfall (Klardaten). Der ST ist verpflichtet, Einleger und Anleger bei der Konto- bzw. Depotöffnung auf die mögliche Cloudnutzung durch die Sicherungseinrichtung im Rahmen des Informationsblattes hinzuweisen.

9. Vertragsänderung

9.1 Generelle Vertragsänderungen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Regelwerk und die Vertragsgrundlagen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem der EAS insgesamt aufgrund seiner Weiterentwicklung, der gesammelten Erfahrung, der Bedürfnisse des Marktes oder aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen Anpassungen unterliegen können. Änderungen dieser AVBs, der Statuten und Reglemente der EAS oder des Muster-Teilnahmevertrages sind dem ST zur Kenntnis zu bringen. Das betrifft auch die Änderung von Gebühren und der Beitragsberechnungsmethodik.

9.2 Änderung der AVBs

Das EAS-S kann diese AVBs einseitig ändern. Die geänderten AVBs werden an den ST versandt und gleichzeitig auf der Homepage der EAS publiziert. Die Änderung gilt als vom ST genehmigt, wenn der ST nicht binnen 4 Wochen ab Publikation auf der EAS-Webseite schriftlich Widerspruch einlegt.

10. Veröffentlichungen

(1) Das EAS-S wird dafür sorgen, dass die jeweils geltenden Statuten und Vertragsbedingungen (Muster-Teilnahmevertrag, AVBs) und, bei Eintritt eines Sicherungs- bzw. Entschädigungsfalles, die für die Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs notwendigen Formulare veröffentlicht werden. Das EAS-S kann auch andere Informationen veröffentlichen,

die es für den ST, die Öffentlichkeit, Aufsichtsbehörden oder Einleger bzw. Anleger wesentlich hält.

(2) Die EAS veröffentlicht und aktualisiert auf Basis von Informationen und Mitteilungen des ST auf ihrer Webseite entsprechende Informationen zu Beginn und Ende des Teilnahmevertrages des ST, Firma, dem Segment und der HR-Registernummer in einer Teilnehmerliste. Relevante Teilnehmerinformationen wie wichtige Formulare, Mustervorlagen und andere Dokumente werden über einen geschützten Teilnehmerbereich publiziert, zu welchem der ST mittels Login Zugang erhält.

11. Mitteilungen zwischen dem Segmentteilnehmer und dem EAS-S

(1) Mitteilungen an das EAS-S sind an folgende Adresse zu richten:

*Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungs-Stiftung SV
Austrasse 46
LI-9490 Vaduz*

E-Mail: mitteilung@eas-liechtenstein.li

(2) Mitteilungen an den ST sind an die im Teilnahmevertrag oder später in einer schriftlichen Mitteilung angegebene Adresse zu richten.

(3) Der ST und das EAS-S akzeptieren Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen und Rechnungen in Form der elektronischen Kommunikation (bspw. per E-Mail). Der ST hat mindestens eine E-Mail-Adresse verbindlich bekannt zu geben.

(4) Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen Stand der Technik und den regulatorisch vorgegebenen Sicherheitsstandards entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.

(5) Die EAS ist berechtigt, für die elektronische Kommunikation zwischen EAS-S und ST, insbesondere zur elektronischen Übermittlung bank- oder betriebsgeheimnisrelevanter Daten, personenbezogener Daten oder sonstiger vertraulicher oder sensibler Informationen, die Nutzung einer webbasierten Datenaustauschplattform vorzusehen. Diesfalls hat die elektronische Kommunikation grundsätzlich über diese Plattform zu erfolgen, wenn nicht eine E-Mail-Kommunikation aus Gründen der Dringlichkeit, der fehlenden Vertraulichkeit oder aufgrund allgemeiner Kommunikation an spezifisch festgelegte Adressaten (z.B. EAS-Fachausschuss) opportun erscheint.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

Für den Teilnahmevertrag und diese AVBs gilt liechtensteinisches Recht.

12.2 Gerichtsstand

Für Klagen des ST das EAS-S ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht in Vaduz zuständig. Das gilt auch für etwaige Klagen gegen andere Segmente oder das EAS-Kernvermögen, wobei auf die ausschliessliche Haftung des EAS-S gemäss Art. 6 der Statuten verwiesen wird.

12.3 Schiedsverfahren für ST bei Einwänden nach Art. 18 Abs. 7 EAG bzw. Punkt 4.6(4)

Bei Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren STs und dem EAS-S aufgrund von Einwänden eines oder mehrerer ST gegen die vom EAS-S berechneten Beiträge, Sonderbeiträge und Sicherungsbeträge ist die Revisionsstelle der EAS zwecks Überprüfung der Berechnungen beizuziehen. Bestätigt die Revisionsstelle die Richtigkeit der Berechnungen, so werden diese grundsätzlich für den ST definitiv verbindlich. Können Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, rufen die Parteien ein Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz nach den Regeln der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (Liechtenstein Rules) an. Unabhängig vom Streitwert ist immer ein Einzelschiedsrichter zuständig. Alle ST im EAS-S sind Parteien im Verfahren. Der Einzelschiedsrichter hat auf ein rasches Verfahren zu achten und nach Möglichkeit binnen 3 Monaten ab seiner Bestellung das Verfahren abzuschliessen und die schriftliche Entscheidung zuzustellen. Die Fristen nach den Liechtenstein Rules kann er nach Ermessen verkürzen. Abweichend von den Liechtenstein Rules gilt, dass elektronische Kommunikation per E-Mail auch ohne spezielle Verschlüsselung zulässig ist und vom Schiedsrichter vorgeschrieben werden kann. Die Konventionalstrafe nach Art. 29.7 der Liechtenstein Rules ist nicht anwendbar. Der Einzelschiedsrichter kann eine Gruppe von ST mit gleicher oder sehr ähnlicher Interessenslage auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Kommen sie dem nicht nach, entfällt ihr Anspruch auf Kostensatz.

13. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVBs unwirksam oder ungültig werden oder sollte die AVBs eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der

vorliegenden AVBs am ehesten entsprechen. Das gleiche soll im Falle einer Vertragslücke gelten. (Salvatorische Klausel)

(2) Die EAS möchte sicherstellen, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen kann und in der Öffentlichkeit oder bei Einlegern bzw. Anlegern eine ausreichende und korrekte Information über die Voraussetzungen und den Umfang einer möglichen Deckung bzw. Entschädigung durch das EAS-System besteht. Das EAS-S bestimmt Formulierungen, die der ST in seiner standardisierten oder allgemeinen Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder Kunden (Werbebroschüren, Webseite, Prospekte etc.) verwenden darf. Der ST unterlässt es, andere Formulierungen oder Hinweise betreffend das EAS-System zu verwenden, noch wird er anders lautende Hinweise Dritter mit Bezug auf ihn dulden. Ebenso unterlässt der ST unrichtige oder irreführende Angaben im Geschäftsverkehr über das EAS-System und allfällige Entschädigungsansprüche von Einlegern bzw. Anlegern. Art. 30 Abs. 5 EAG bzw. Art. 48 Abs. 5 EAG bleiben vorbehalten.

Vaduz, am 20. März 2025